

Öffentliche Bekanntmachung
einer
Allgemeinverfügung
des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Dienststelle Kulmbach
Schloss Steinenhausen
95326 Kulmbach

30. März 2007

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Nachweisverordnung (NachwV);

Verwertung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch (AVV-Nr. 170301*);

Befreiung von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen gem. § 26 Abs. 1 NachwV

Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006 (BGBl I S. 2298) - NachwV - stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) im Zusammenhang mit der Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (AVV 170301* - Bezeichnung nach der AVV: kohlenteehaltige Bitumengemische) in Bayern die nachfolgend genannten Personen von ihren Pflichten nach der Nachweisverordnung zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen nach Maßgabe der nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen frei.

Folgende Personen, die teerhaltigen Straßenaufbruch erzeugen (aus dem Straßenkörper ausbauen), ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch befördern, ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruch aufbereiten (erster Entsorgungsvorgang) oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch wieder in den Straßenkörper einbauen (zweiter Entsorgungsvorgang) und insofern an einer Verbringung dieses gefährlichen Abfalls zu einer Aufbereitungsanlage bzw. zu einer Wiedereinbaustelle in Bayern als Entsorgungseinrichtungen beteiligt sind, im nachfolgenden „nachweispflichtige Personen“ genannt, werden freigestellt:

- Die bayerischen Straßenbaulastträger (staatliche Straßenbaubehörden und Kommunen) als Erzeuger (bzw. Besitzer) von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch mit Abfall-

Anfallstelle in Bayern und als Einbauer/ Entsorger von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch mit Einbaustelle innerhalb Bayerns

- Beförderer, die teerhaltigen Straßenaufbruch von einer in Bayern befindlichen Ausbaustelle zu einer innerhalb Bayerns gelegenen Aufbereitungsanlage für teerhaltigen Straßenaufbruch oder von dort zu einer innerhalb Bayerns gelegenen Einbaustelle transportieren, mit Sitz in Bayern
- Die Betreiber von stationären und mobilen Aufbereitungsanlagen in Bayern, die ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruch in ihrer Anlage wieder aufbereiten und somit Entsorger von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch und gleichzeitig Erzeuger von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch sind.

1. Umfang der Befreiung

Die Befreiung wird erteilt

- a) für den Ausbau von kohlenteerhaltigen Bitumengemischen/ teerhaltigem Straßenaufbruch (AVV 170301*) aus den Straßenbaumaßnahmen (Ausbaustellen) bayerischer Straßenbaulastträger in Bayern, sowie für die Verbringung des ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruchs bis zu einer Aufbereitungsanlage innerhalb Bayerns, und
- b) für die Verbringung des aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Aufbereitungsanlage in Bayern zu Straßenbaumaßnahmen von Straßenbaulastträgern (Wiedereinbaustellen) in Bayern.

2. Bedingungen und nähere Maßgaben/ Auflagen für die einzelnen nachweispflichtigen Personen in Bezug auf die Freistellung von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und von Begleitscheinen:

2.1 Bedingungen und Auflagen für den Straßenbaulastträger

2.1.1 Bedingungen

- 2.1.1.1 Will der Straßenbaulastträger ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruch an eine stationäre Aufbereitungsanlage abgeben, muss der Straßenbaulastträger die beabsichtigte Abgabe **vorher** dem LfU unter Beifügung einer Kopie der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für diese Anlage anzeigen, soweit nicht dem LfU bereits eine Kopie dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegt.
- 2.1.1.2 Will der Straßenbaulastträger aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch im Straßenbau wieder einbauen, muss er den beabsichtigten Einbau **vorher** dem LfU anzeigen unter Beifügung einer Bestätigung des örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, dass gegen den Einbau an der in der Bestätigung zu bezeichnenden Einbaustelle keine wasserwirt-

schaftlichen Bedenken bestehen (im Sinne von Abschnitt 5.2.2.2 des Merkblattes 3.4/1 des ehemaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft - LfW, „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“, Stand 20. März 2001).

2.1.1.3 Der Straßenbaulastträger hat bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und der Beauftragung von Straßenbauunternehmen die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern 2003 eingeführten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern“ (ZTVuVA-StB By 03) anzuwenden.

Insoweit hat der Straßenbaulastträger dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch unter Beachtung der von der Obersten Baubehörde eingeführten „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB 01, Ausgabe 2001), erfolgt und insofern auch ggf. selbst Kontrollprüfungen durchzuführen, um die Einhaltung der bauvertraglichen Regelungen beim Wiedereinbau des aufbereiteten teerhaltigen Materials sicherzustellen.

2.1.1.4 Der Umgang mit und hierbei v.a. der Einbau des teerhaltigen Materials hat unter Einhaltung der Bestimmungen des in Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.2 genannten Merkblattes Nr. 3.4/1 des ehemaligen Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft zu erfolgen. Insbesondere sind etwaige in der Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes vorgegebene Bedingungen für den Einbau des teerhaltigen Materials, etwa zur Sicherstellung des erforderlichen Grundwasserflurabstandes zur Unterkante des einzubauenden Materials, einzuhalten.

2.1.2 Auflagen

2.1.2.1 Vom jeweiligen Straßenbaulastträger als Abfallerzeuger und Abfallentsorger sind unter Nennung von Namen und Anschrift und Bezeichnung des Abfallschlüssels (jeweils 170301*) Aufzeichnungen (Ersatzpapiere) zu führen, aus denen mindestens Folgendes ersichtlich ist:

- die genaue Bezeichnung der Abfall-Anfallstelle (Ausbaustelle, -ort), das Datum jedes Vorgangs der Abgabe zur Aufbereitungsanlage unter Nennung von Namen und Anschrift der Aufbereitungsanlage, des den Abfall übernehmenden Beförderungsunternehmens und der jeweils abgegebenen Menge (in t),
- die genaue Bezeichnung der Entsorgungsstelle (Einbaustelle, -ort), das Datum jedes Anlieferungsvorgangs bei der Einbaustelle und die jeweils hierbei angenommene und verwertete bzw. eingebaute Menge (in t),

- den Namen der verantwortlichen Person des mit dem Transport beauftragten Unternehmens und die amtlichen Kennzeichen der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge.

Der Straßenbaulastträger bzw. ein durch diesen Bevollmächtigter/ vertretungsberechtigte Person hat die Angaben zu jedem Vorgang der Abgabe zur Aufbereitungsanlage und zu jedem Anlieferungsvorgang bei der Einbaustelle jeweils zu unterschreiben.

2.1.2.2 Die anfallenden Wiege- und Lieferscheine sind zu den Aufzeichnungen zu nehmen.

2.1.2.3 Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen zur verantwortlichen Person des mit dem Transport beauftragten Unternehmens und den amtlichen Kennzeichen der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge ist durch eine verantwortliche Person des Straßenbaulastträgers mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

2.1.2.4 Die Aufzeichnungen bzw. Ersatzpapiere sind, vom Datum des letzten Belegs an gerechnet, 5 Jahre vom Straßenbaulastträger aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzulegen. Die Belege sind so zu verwahren, dass die den gleichen Entsorgungsvorgang betreffenden Belege einander zuordenbar sind.

2.1.2.5 Unmittelbar nach Abschluss einer Baumaßnahme sind vom jeweiligen Straßenbaulastträger die unter Ziffer 2.1.2.1 gefertigten Aufzeichnungen (ohne Wiege- und Lieferscheine) unverzüglich in Ablichtung an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu senden. Hierzu sind die zur Aufbereitungsanlage (1. Entsorgungsvorgang) und die von dort zur Wiedereinbaustelle (2. Entsorgungsvorgang) verbrachten Mengen (in t) unter Angabe des Abfallschlüssels nach AVV und der Abfallbezeichnung aufaddiert dem LfU vorzulegen.

2.1.2.6 Der Straßenbaulastträger hat dem mit der Beförderung des teerhaltigen Materials jeweils beauftragten Unternehmen eine Ablichtung dieser Allgemeinverfügung zur Mitführung beim Transport (vgl. Auflage 2.2) zu übergeben.

2.1.2.7 Der Straßenbaulastträger hat insbesondere bei einem eventuellem Wechsel des Abfallbeförderers sicherzustellen, dass das jeweils mit der Beförderung des teerhaltigen Materials beauftragte Unternehmen im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung (TG) bzw. eines gültigen Entsorgungsfachbetriebs- Zertifikates ist, aufgrund dessen der gefährliche Abfall AVV-Nr. 170301* zulässigerweise befördert werden darf.

2.2 Auflagen für den Beförderer von teerhaltigem Straßenaufbruch

Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung ist bei allen Beförderungsvorgängen im Transportfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzulegen.

Nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 23 Nr. 1 Nachweisverordnung n.F. i.V.m. § 42 Abs. 3 KrW-/AbfG n.F. hat der von Nachweispflichten freigestellte Beförderer von ausgebautem und von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch im Hinblick auf die Einstufung dieser Materialien

als gefährliche Abfälle für jede Beförderung dieser Abfälle ein Register nach Maßgabe dieser Bestimmungen der Nachweisverordnung zu führen.

2.3 Auflagen und Hinweise für den Betreiber der Aufbereitungsanlage von teerhaltigem Straßenaufbruch

Der Betreiber der Aufbereitungsanlage mit Sitz in Bayern hat dem LfU für jedes Kalenderjahr jeweils zum Stichtag 01.März des Folgejahres Angaben über den gesamten In- und Output an teerhaltigem Straßenaufbruch (AVV-Nr. 170301*) vorzulegen.

Hierzu ist sowohl die jährliche Gesamtmenge an angenommenem teerhaltigem Straßenaufbruch als auch die jährliche Gesamtmenge an aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch, der aus der Aufbereitungsanlage ausgeliefert worden ist, dem LfU aufaddiert vorzulegen.

Weiterhin sind dem LfU die jeweiligen Anfall- und Wiedereinbaustellen (Herkunft und Verbleib des teerhaltigen Straßenaufbruchs) explizit zu nennen. Diese Auflistung soll zeitgleich mit der Mengenmitteilung an das LfU erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Nach Art. 37 Abs. 1 bis Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) haben Personen, die Anlagen zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch als wassergefährdenden Stoffen betreiben oder solches Material lagern, und die hierbei keiner Zulassung bedürfen und nicht nach anderen Vorschriften bereits eine Anzeige zu erstatten haben, diese Tätigkeiten unter Beifügung von erforderlichen Plänen und sonstigen Unterlagen rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht ist somit vor allem für Betreiber von mobilen und daher immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Aufbereitungsanlagen relevant.

Nach § 24 Abs. 4 i.V.m. § 23 Nr. 1 Nachweisverordnung n.F. i.V.m. § 42 Abs. 1 und Abs. 3 KrW-/AbfG n.F. hat der von Nachweispflichten freigestellte Betreiber der Aufbereitungsanlage als Entsorger von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch und als Erzeuger von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch im Hinblick auf die Einstufung dieser Materialien als gefährliche Abfälle jeweils für jede Annahme und für jede Abgabe dieser Abfälle Register nach Maßgabe dieser Bestimmungen der Nachweisverordnung zu führen.

3. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

4. Geltung, Widerrufbarkeit

- 4.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. März 2007 in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).
- 4.2 Die Freistellung kann jederzeit widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur elektronischen Nachweissführung in der Nachweisverordnung oder bei Verstößen der durch die Freistellung begünstigten nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieses Bescheides.

Gründe

Wenn bei ausgebautem bzw. aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch als Abfällen (kohlen-
teerhaltige Bitumengemische) der Gehalt an den für Teer maßgeblichen polyzyklischen, aromati-
schen Kohlenwasserstoffen (PAK) 1.000,00 mg/kg ganz oder teilweise erreicht oder übersteigt
bzw. wenn beim Parameter Benzo(a)pyren (Leitparameter für PAK) der Wert von 50 mg/kg erreicht
oder überschritten wird, handelt es sich nach § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallver-
zeichnis (AVV; BGBl. Nr. 65 v. 12. Dezember 2001, Seite 3379) i.V.m. den Hinweisen des Bun-
desumweltministeriums zur Anwendung der AVV vom 09. August 2005 (BAnz. Nr. 148a v.
09.08.2005) um gefährliche Abfälle (AVV-Nr. 170301*).

Die bayerischen Straßenbaulastträger als Abfallerzeuger von ausgebautem und Abfallentsorger
von aufbereitetem teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch, die von diesen beauftragten Beförderer
von teerhaltigem Material und die Betreiber der jeweiligen Aufbereitungsanlagen als Entsorger von
ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch und als Erzeuger von aufbereitetem teerhaltigem
Straßenaufbruch haben nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG Nachweise über die Zulässigkeit der beab-
sichtigten Entsorgung (Entsorgungsnachweise) und über die durchgeführte Entsorgung bzw. Teil-
abschnitte der Entsorgung (Begleitscheine) nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 3 ff
NachwV n.F. zu führen.

Ein Entsorgungsnachweis und Begleitscheine sind dann zweifach zu führen, nämlich für die
Verbringung des ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Ausbaustelle zur Aufberei-
tungsanlage und für die Verbringung des aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Auf-
bereitungsanlage zur Einbaustelle im Straßenbau.

Rechtsgrundlage für die Befreiung von den o.g. Nachweispflichten ist § 26 Abs. 1 NachwV. Da-
nach kann die zuständige Behörde eine grundsätzlich nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG nachweispflich-
tige Person, die an der Entsorgung von gefährlichen Abfällen beteiligt ist (vorliegend Abfallerzeu-
ger, -beförderer und -entsorger), von der Führung von Nachweisen ganz oder für einzelne Abfall-
arten unter dem Vorbehalt des Widerrufs befreien, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des
Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) ist die für Bayern zuständige Behörde bezüglich der Freistellung von abfallrechtlichen Nachweispflichten bei der Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Abfallzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 2007 (GVBl. S. 57).

Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 NachwV für eine solche Befreiung von Nachweispflichten – keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, hier Erfüllung der Ziele, die mit der in der Nachweisverordnung vorgesehenen Führung von Nachweisen verfolgt werden, - sind bei Einhaltung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen erfüllt. Diese Nebenbestimmungen tragen dem Ziel der in der Nachweisverordnung vorgesehenen Führung von Nachweisen Rechnung. Ziel der Nachweisverordnung ist hierbei - bezogen auf teerhaltigen Straßenaufbruch - eine vorherige Kontrolle der materiell-rechtlichen Zulässigkeit der Entsorgung von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch in Aufbereitungsanlagen und der Entsorgung von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch in Einbaustellen im Straßenbau (Vorabkontrolle) sowie eine ausreichende Verbleibskontrolle dieser beiden Abfälle.

Die materiell-rechtlichen Anforderungen für die Entsorgung von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch in stationären Aufbereitungsanlagen ergeben sich aus § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG (ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen) i.V.m. dem immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungserfordernis für stationäre Aufbereitungsanlagen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen für die Entsorgung von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch durch Wiedereinbau im Straßenbau ergeben sich aus § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG i.V.m. den nachfolgend erläuterten Richtlinien der Obersten Baubehörde und dem Merkblatt des früheren Landesamtes für Wasserwirtschaft (jetzt LfU), s.u.

Die zwei maßgeblichen Richtlinien der Obersten Baubehörde für die Verwertung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch sind:

1. die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern“ (**ZTVuVA-StB By 03** vom 18.06.2003, Gz. IID9-43433-001/90, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Juli 2006, Gz. IID9-43433-001/90)
2. die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (**RuVA-StB 01**)

Daneben ist vom Straßenbaulastträger und den übrigen beteiligten nachweispflichtigen Personen bei der Verwertung - und hierbei vor allem beim Wiedereinbau - von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch das **Merkblatt Nr. 3.4/1** des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft (**LfW**) „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßen-

aufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)“ vom 20. März 2001 zu beachten. Besonders relevant ist hier die Nr. 5.2.2.2 des Merkblattes („Hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Ausschlusskriterien“), da dort festgelegt ist, an welchen Stellen eine Verwertung von (ggf. vorher aufbereitetem) pechhaltigem Straßenaufbruch nicht zulässig ist.

Dem sich aus der Nachweisverordnung ergebenden Ziel einer vorherigen behördlichen Kontrolle der Einhaltung dieser materiell-rechtlichen Anforderungen bei einer Verwertung von ausgebautem bzw. aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch wird durch diesen Befreiungsbescheid bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen für den Straßenbaulastträger gleichwertig Rechnung getragen. Denn die Straßenbaulastträger werden durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur vorherigen Vorlage von Nachweisen über die Zulässigkeit der Entsorgung von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch in stationären Aufbereitungsanlagen und von aufbereitetem teerhaltigem Material im Straßenbau an das LfU verpflichtet. Die staatlichen und kommunalen Straßenbaulastträger sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften selbst Behörden und daher für eine solche vorherige Kontrolle hinreichend zuverlässig und geeignet.

Außerdem ist auch eine ausreichende Verbleibskontrolle von ausgebautem und von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch gewährleistet, da mit den in diesem Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass alle für die Abfallüberwachung relevanten Daten durch den jeweiligen Straßenbaulastträger verlässlich dokumentiert und dass die jeweils verbrachten Mengen dem LfU mitgeteilt werden.

Des Weiteren ist durch den Auflagen- und durch den Widerrufsvorbehalt unter Nr. 4.2 des Tenors gewährleistet, dass im Einzelfall bzw. bei etwaigen Missständen bezüglich der Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch durch das LfU in geeigneter Weise reagiert werden kann.

Die Erteilung der Befreiung von Nachweispflichten steht nach § 26 Abs. 1 NachwV auch bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen im Ermessen der zuständigen Behörde. Da die Verwertung von ausgebautem teerhaltigem Straßenaufbruch in Aufbereitungsanlagen und von solchem aufbereitetem Abfall im Straßenbau ein in besonderem Maße eingespielter und fachlich unproblematischer Entsorgungsweg ist, und da ohne solche Befreiungen für diesen Entsorgungsweg sonst Entsorgungsnachweise und Begleitscheine **zweifach** zu führen wären, wurde von diesem Ermessen zur Erteilung der Befreiung im Wege einer Allgemeinverfügung nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen Gebrauch gemacht.

Die genannten Straßenbaulastträger, Beförderer und Betreiber von Aufbereitungsanlagen sind im Hinblick auf die erläuterte Einstufung von ausgebautem und von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch als gefährliche Abfälle nicht nur zur Führung von **Nachweisen** (§ 43 Abs. 1 KrW-/AbfG), sondern darüber hinaus nach § 42 Abs. 1 bis Abs. 3 KrW-/AbfG auch zur Führung von **Registern** für diese gefährlichen Abfälle verpflichtet. Die Einzelheiten dieser Registerführungspflichten in Fällen, in denen diese Personen wie hier von der Führung von Nachweisen befreit sind,

sind in § 24 Abs. 4 bis Abs. 7 i.V.m. § 23 Nr. 1 NachwV geregelt. Die für die Straßenbaulastträger vorgesehenen Auflagen sind in diesem Bescheid so festgelegt worden, dass die Straßenbaulastträger mit der Erfüllung dieser Auflagen zugleich auch ihren Pflichten nach § 24 Abs. 4 und Abs. 6 NachwV zur Führung von Registern bei der Erzeugung von ausgebautem und bei der Entsorgung von aufbereitetem teerhaltigem Straßenaufbruch als gefährlichen Abfällen nachkommen.

Bei den Auflagen für die Betreiber von teerhaltigen Straßenaufbruch verarbeitenden Aufbereitungsanlagen und für die Beförderer von solchen gefährlichen Abfällen ist in diesem Bescheid auf die aus § 24 Abs. 4, 6 und 7 NachwV folgenden Registerpflichten für diese Personen ausdrücklich hingewiesen worden.

Diese Allgemeinverfügung wird nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht, weil eine Bekanntgabe an die in der Allgemeinverfügung genannten nachweispflichtigen Personen wegen ihrer großen Vielzahl und mangels Bekanntheit aller betroffenen nachweispflichtigen Personen untunlich wäre.

Die Kostenfreiheit für diesen Bescheid beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Giglberger

Ltd. Regierungsdirektor